Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Auf der Schanz 43a, 85049 Ingolstadt

Gemeinde Teugn Rathausstr. 4 93342 Saal a. d. Do. Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau 2 8. APR. 20

Zum Antrag vom 30.11.2016

Antragsnummer LE4-4007

Seitz, Magda

Telefon +49 (841) 3109-312

> Telefax 0841 - 3109-444

E-Mail magda.seitz@aelf-in.bayern.de

> Ingolstadt 26.04.2017

LEADER-Förderung gemäß Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vom 17.03.2015 Az. E3-7020.2-1/572

Projekt: Wald-Wasser-Erlebnis Teugn Betriebsnummer: 273 175 0117

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften
- LEADER-Auftragsliste
- Dokumentation einer öffentlichen Auftragsvergabe
- Dokumentation einer freihändigen Vergabe
- Merkblatt LEADER Vergabe
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz
- Alle Unterlagen für LEADER unter www.stmelf.bayern.de

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 24.11.2016, eingegangen am 30.11.2016, wird Ihnen eine Zuwendung (Zuschuss) von bis zu

35.003,48 EUR

bewilligt.

Dienststelle Auf der Schanz 43a 85049 Ingolstadt

Telekommunikation

Telefon 0841 3109-0

Telefax 0841 3109-444

E-Mail Internet poststelle@aelf-in.bayern.de www.aelf-in.bayern.de

Die Europäische Union beteiligt sich mit bis zu 97,14% an der Förderung.

1. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe LAG Landkreis Kelheim und Stärkung des LEADER-Gebietes durch die Verwirklichung und die zweckentsprechende Nutzung folgender Investitionen durch den Zuwendungsempfänger während der Zweckbindungsfrist:

Entwicklung und Realisierung eines Naturerlebnisareals mit dem Themenschwerpunkten Wald, Wasser und Kulturgeschichte. Dabei Einrichtung von Spiel- und Erlebniselementen, Informationstafeln und Realisierung eines Themenweges (Teugn-Frauenbründ!)

2. Investitionsplan

2.1. Zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Einzelprojekt: sonstiges Projekt

Infotafeln,-faltblatt, Erlebnisele., Vegetations-/Bodenarb., Wegebau

Gesamtausgaben brutto	70.006,96 EUR	
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 EUR	
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	70.006,96 EUR	
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	70.006,96 EUR	
2.2. Nicht zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens		
Gesamtausgaben brutto	0,00 EUR	
2.3 Gesamtausgaben des Vorhabens (Ziffer 2.1 + 2.2)		
Gesamtausgaben brutto insgesamt	70.006,96 EUR	
3. Finanzierungsplan		
Gesamtausgaben brutto insgesamt	70.006,96 EUR	
Zuwendung insgesamt	35.003,48 EUR	
Eigene Finanzierungsmittel		
- eigene öffentliche Mittel bzw. Bargeld, Guthaben	33.003,48 EUR	
- Darlehen	0,00 EUR	
- verfügbar aus lfd. Einnahmen	0,00 EUR	
- Beiträge der Mitglieder der LAG	0,00 EUR	
- Beiträge der Kooperationspartner	0,00 EUR	
- Unbare Eigenleistung	0,00 EUR	
Summe eigene Finanzierungsmittel	33.003,48 EUR	
Vorsteuerrückerstattung	0,00 EUR	
Andere Finanzierungsmittel		
Spenden (z.B. Banken, Sparkassen	2.000,00 EUR	
Summe andere Finanzierungsmittel	2.000,00 EUR	
Gesamtsumme der Finanzierungsmittel	70.006,96 EUR	

Der Investitions- und Finanzierungsplan ist nach Maßgabe der ANBest-K verbindlich. Werden die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 2.1 unterschritten, erhöhen sich die eingeplanten Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel nachträglich hinzu, ermäßigt sich die bewilligte Förderung nach den Grundsätzen der Anteilfinanzierung gemäß Nr. 2.1.1 der ANBest-K. Bei einer Überschreitung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann die Zuwendung nicht erhöht werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

		maximal zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Infotafeln,-faltblatt,Erlebnisele.,Vegetations-/Bodenarb.,Wegebau	50,00 %	70.006,96 EUR	35.003,48 EUR
Zuwendung insgesamt			35.003,48 EUR

4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die in der Anlage beigefügten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften" (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Besondere Nebenbestimmungen

- 5.1. Unabhängig spezieller vergaberechtlicher Regelungen ist bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen. Aus diesem Grund ist über zu vergebende Aufträge mit einem Auftragswert über 25.000 EUR (netto) vorab formlos zu informieren (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), sofern eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist. Die Information sollte alle wesentlichen Angaben (wie z.B. den Auftragsgegenstand, den Ort der Ausführung und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausführung) enthalten. Bei der Auswahl der Bewerber ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.
- 5.2. Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die EU-Vergabevorschriften einzuhalten.
- 5.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Netto-auftragswert von 2.500 EUR gem. Nr. 3.1 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat. Zusätzlich davon sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 2.500 EUR die Bestimmungen der VOL/A einzuhalten.
- 5.4. Die bewilligten Mittel dürfen nur für die zuwendungsfähigen betrieblichen Investitionen gemäß dem Antrag und genehmigtem Bauplan (soweit erforderlich) verwendet werden. Eine davon abweichende Ausführung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Andernfalls kann dies zu Kürzungen bis zum Verlust der gesamten Förderung führen.
- 5.5. Der Bewilligungszeitraum endet am 30.04.2019. Bis zu diesem Datum ist das beantragte Vorhaben durchzuführen. Eine Förderung kann nur für Leistungen beantragt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums beschafft, geliefert und bezahlt wurden. Das Ende des Bewilligungszeitraums kann bei Vorliegen sachlicher Gründe vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 5.6. Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes (Zweckbindungsfrist) beginnt mit der Schlusszahlung und endet bei geförderten Baumaßnahmen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre nach der Schlusszahlung. Bei Projekten, die weder geförderte Baumaßnahmen noch technische Einrichtungen und Maschinen enthalten, endet die Zweckbindungsfrist mit der Umsetzung des geförderten Vorhabens.
- 5.7. Die Verpflichtungen zu den Informations- und Publizitätsvorschriften sind gemäß den Ausführungen im beiliegenden Merkblatt (siehe Anlage "Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller des Förderprogramms LEADER") einzuhalten.
- 5.8. Soweit die Mitwirkung des Zuwendungsempfängers zur Abfassung von Berichten erforderlich ist, sind die zur Erstellung dieser Berichte erforderlichen betrieblichen Kenndaten zum geförderten Projekt sowie die Auswirkungen der Förderung darzulegen.
- 5.9. Die Rechnungsbelege und andere Belege, Lieferungs- und Leistungsverträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das

- Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.10. Eine Übertragung des geförderten Objekts (z.B. durch Verkauf, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR) vom ursprünglichen Zuwendungsempfänger auf eine andere Rechtsperson oder eine nicht mehr der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung während der Zweckbindungsfrist ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 5.11. Wird bei der Vorlage des Zahlungsantrags oder bei späteren Prüfungen festgestellt, dass der vom Antragsteller im Zahlungsantrag als zuwendungsfähig geltend gemachte Auszahlungsbetrag den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigt, so ermäßigt sich der Auszahlungsbetrag und die bewilligte Zuwendung entsprechend.

Übersteigt der geltend gemachte Betrag den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Betrag um den in Art. 63 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 festgelegten Prozentsatz, so wird der Auszahlungsbetrag sowie die bewilligte Zuwendung um diesen festgestellten Differenzbetrag ermäßigt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung des nicht zuwendungsfähigen Betrages nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

5.12. Weitere Auflagen

Die baurechtliche Genehmigung des Landratsamtes ist mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.

5.13. Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die rechtlichen Vorgaben ändern oder dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist.

6. Zahlungsantrag

- 6.1. Für die Antragstellung ist immer das aktuelle Formular des Zahlungsantrags mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden, das im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung steht.
- 6.2. Zusammen mit jedem Zahlungsantrag ist ein Sachbericht unter Berücksichtigung von Nr. 6.1 der ANBest-K vorzulegen.
- 6.3. Zudem sind der Bewilligungsstelle mit der Vorlage des Zahlungsantrags Lieferungs- und Leistungsverträge (z. B. Kaufverträge, Auftragserteilung und/oder -bestätigung, etc.) vorzulegen.
- 6.4. Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.
- 6.5. Zuwendungsfähig sind Rechnungen, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen bzw. gleichwertige Belege abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte). Zur die Förderung der Umsatzsteuer sind folgende Anforderungen zu beachten:
 - Mit dem abschließenden Zahlungsantrag ist der Bewilligungsstelle ein Nachweis der Finanzverwaltung vorzulegen, dass für das geförderte Projekt gegenwärtig keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht.
 - Bei Kontrollen in der Zweckbindung und anderen Kontrollen ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis der Finanzverwaltung erforderlich.
 - Erhält der Zuwendungsempfänger nach Förderantragstellung die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist dies umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Bereits für Vorsteuerbeträge ausbezahlte Zuwendungen werden zurückgefordert.
- 6.6. Der Nachweis über die Verwendung der im Finanzierungsplan festgelegten Mittel wird durch Zahlungsnachweise und Originalbelege in Papierform erbracht. Bei Belegen, die dem Antragsteller ausschließlich elektronisch übermittelt wurden oder diese elektronisch aufbewahrt werden, ist ein Ausdruck dieses Belegs als Nachweis zulässig. Diese Belege sind gesammelt in der Belegliste aufzuführen und der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- 6.7. Der Zuwendungsempfänger hat den letzten Zahlungsantrag bis spätestens 30.10.2019 einzureichen. Der Termin für die Einreichung des letzten Zahlungsantrags kann bei Vorliegen sachlicher Gründe vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

7. Auszahlung der Zuwendung

Abweichend von 1.3 der ANBest-K wird die Zuwendung erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn der Antragsteller mit dem Zahlungsantrag die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben und die entsprechenden Zahlungsnachweise vorgelegt hat.

- 7.2. Die Bewilligungsbehörde kann bewilligte Zuwendungen zurückhalten bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt und Kontrollen nach Fertigstellung des Vorhabens abgeschlossen sind.
- 7.3. Die Zuwendung wird auf das unter Ihrer Betriebsnummer beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) hinterlegte Konto überwiesen. Derzeit ist folgende Bankverbindung gespeichert:

IBAN	BIC	Bank
DE57750515650240190611	BYLADEM1KEH	Kreissparkasse Kelheim

8. Prüfungsrechte

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie Prüforgane der EU haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderung von förderrelevanten Unterlagen erfolgen.

9. Hinweise

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen. Im Rahmen von Kooperationsprojekten und des LAG-Managements zählen auch die Mittel der beteiligten Projektpartner bzw. die Beiträge der Mitglieder der LAG zu den Eigenmitteln. Eine Vorsteuerrückerstattung zählt nicht zu den Eigenmitteln.
- 9.2. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und Art. 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer / des Bundes) handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der Ausgaben begrenzt. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der LEADER-Förderung.
- 9.3. Die Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 7 und 63 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Art. 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 9.4. Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf Ihre Erklärung im Förderantrag zu den subventionserheblichen Tatsachen wird hingewiesen.
- 9.5. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert, stillgelegt oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder werden die festgelegten Auflagen bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung gemäß Art. 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zumindest anteilig reduziert bzw. zurückgefordert werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wird der Zuwendungsempfänger darüber hinaus im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen.
- 9.6. Wird gemäß Art. 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten oder er es versäumt hat, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Zuwendungsempfänger im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen.

9.7. Sonstige Hinweise

Bitte verwenden Sie die aktuellen Formulare und füllen Sie diese vollständig aus.
Alle aktuellen Formulare sowie Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des
Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter
www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser -> Ländliche Entwicklung/LEADER zur Verfügung.
Steht kein Internet zur Verfügung, können die Formulare auch beim zuständigen Amt für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum L3.11 Diversifizierung und Strukturentwicklung angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, Auf der Schanz 43a, 85049 Ingolstadt

einlegen. Sie können den Widerspruch auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@aelf-in.bayern.de

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts einschließlich des Rechts landwirtschaftlicher Subventionen ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- · Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten (z. B. Klage) seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Hiller